

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **www.jvpegnitz.de**, per Fax oder Telefon bestellen.

Juristischer Verlag Pegnitz

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: info@jvpegnitz.de

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

Materielles Strafrecht

von

Silvia Eger
Diplom-Rechtspflegerin (FH)
Hauptamtliche Lehrkraft an der
Bayerischen Justizakademie

Stand: Dezember 2018

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH

**19. Auflage 2018
Alle Rechte vorbehalten.**

**Juristischer Verlag Pegnitz GmbH
Lohestraße 17, 91257 Pegnitz**

**Alle Rechte, die teilweise Reproduktion, der auszugsweise Abdruck
und Sonderrechte, wie die fotomechanische Wiedergabe oder die
Veröffentlichung im Internet, sind dem Verlag vorbehalten.**

ISBN 978-3-945157-63-3

Vorwort

Auch wenn Sie später nicht in der Lage sein müssen, als Richter über das Schicksal von Straftätern zu entscheiden, so ist das materielle Strafrecht doch hervorragend geeignet, Ihnen einen systematischen Umgang mit dem Gesetz zu vermitteln. Es gehört zu den Grundkenntnissen einer juristischen Ausbildung, zumal Sie in Ihrer späteren Tätigkeit immer wieder mit Begriffen aus diesem Bereich konfrontiert werden. Abgesehen davon ist es aufgrund der Lebensnähe ein interessantes Fach, das sehr viel Spaß machen kann.

Ziel der Stoffvermittlung im Fach „Materielles Strafrecht“ soll insbesondere sein, dass Sie aufgrund eines Sachverhalts in der Lage sind, die in Frage kommenden Strafnormen zu finden und anhand von bestimmten Aufbauschemata zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Bestrafung eines Täters vorliegen.

Das vorliegende Lehrbuch soll Ihnen dabei anhand von zahlreichen Beispielen und Übungen Schritt für Schritt die Zusammenhänge verständlich machen und Sie auf die gutachtliche Lösung von Klausuren vorbereiten. Dazu empfehle ich dringend, die angebotenen Beispiele und Übungen auch tatsächlich selbst zu erarbeiten. Also immer Papier und Stift bereithalten!

Das Lehrbuch wendet sich überwiegend an die Auszubildenden zur Justizfachwirtin / zum Justizfachwirt. Es orientiert sich am vollständig überarbeiteten aktuellen Rahmenstoffplan vom 01. September 2005. Es enthält auch ergänzende Anmerkungen außerhalb des Rahmenstoffplans, die Sie an der Überschrift und dem kleineren, kursiven Schriftbild erkennen können. Das Lehrbuch kann auch zur Schulung der Justizangestellten und in der Gerichtsvollzieherausbildung herangezogen werden.

Für Hinweise, Anregungen und Verbesserungsvorschläge bin ich immer sehr dankbar! Denn nur wer weiß, dass er Fehler gemacht hat, kann diese auch bereinigen. Am besten Sie schicken mir eine Mail an: silvia.eger@ja-peg.bayern.de.

Mein besonderer Dank gilt meiner Kollegin und Freundin Gudrun Scharr, die das Fach „Materielles Strafrecht“ für den mittleren Justizdienst seit vielen Jahren unterrichtet, die ich bei fachlichen Fragen jederzeit nerven durfte und die sich die Mühe gemacht hat, das Lehrbuch vorab zu lesen.

Pegnitz, im September 2006

Silvia Eger
Diplom-Rechtspflegerin (FH)
Hauptamtliche Lehrkraft an der Bayerischen Justizschule Pegnitz

In der aktuellen Auflage wurde das Lehrbuch lediglich redaktionell überarbeitet und dem neuen Rahmenstoffplan für den mittleren Justizdienst vom 1. September 2007 angepasst.

Pegnitz, im Juni 2008

Silvia Eger
Diplom-Rechtspflegerin (FH)
Hauptamtliche Lehrkraft an der Bayerischen Justizschule Pegnitz

In der aktuellen Auflage wurde das Lehrbuch zum einen redaktionell überarbeitet. Außerdem stelle ich fest, dass Anwarter im Unterricht oft immer wieder die gleichen Fragen stellen. Dahingehend habe ich manche Erläuterungen konkretisiert oder umformuliert.

Pegnitz, im Januar 2011

Silvia Eger
Diplom-Rechtspflegerin (FH)
Hauptamtliche Lehrkraft an der Bayerischen Justizschule Pegnitz

In der aktuellen Auflage wurde das Lehrbuch lediglich redaktionell überarbeitet.

Pegnitz, im Januar 2013

Silvia Eger
Diplom-Rechtspflegerin (FH)
Hauptamtliche Lehrkraft an der Bayerischen Justizschule Pegnitz

In der aktuellen Auflage wurde das Lehrbuch um neue Delikte gemäß dem Rahmenstoffplan vom 01.01.2014 ergänzt und z.T. nochmals präzisiert. Des Weiteren wurden die Erkenntnisse und Absprachen der Lehrkräfte hinsichtlich mancher Delikte sowie überarbeitete Folien und Fälle eingearbeitet.

Pegnitz, Februar 2015

Silvia Eger
Diplom-Rechtspflegerin (FH)
Hauptamtliche Lehrkraft an der Bayerischen Justizakademie Pegnitz

In der aktuellen Auflage wurden einige Schreibfehler ausgemerzt und teilweise Beispiele, Fälle und Falllösungen konkretisiert oder leicht geändert. Außerdem wurde die Änderung der Vorschriften zur Sicherungsverwahrung eingearbeitet.

Pegnitz, Dezember 2016

Silvia Eger
Diplom-Rechtspflegerin (FH)
Hauptamtliche Lehrkraft an der Bayerischen Justizakademie Pegnitz

In der aktuellen Auflage habe ich mich aufgrund der Änderungen beim Fahrverbot und dem Wegfall des Verfalls insbesondere den Rechtsfolgen gewidmet und diese zum Teil konkretisiert. Bei dieser Gelegenheit fallen wie immer Schreibfehler oder kleine Verbesserungen auf.

Pegnitz, Dezember 2018

Silvia Eger
Diplom-Rechtspflegerin (FH)
Hauptamtliche Lehrkraft an der Bayerischen Justizakademie Pegnitz

Inhaltsverzeichnis

I. MATERIELLES STRAFRECHT ALLGEMEINER TEIL	13
1 Der staatliche Strafanspruch oder „Auge um Auge, Zahn um Zahn“	15
2 Zweck der Strafe	16
3 Unterscheidung materielles und formelles Strafrecht	17
4 Grundsätze des materiellen Strafrechts	19
4.1 Gesetzlichkeitsprinzip	19
4.2 Täter kann nur eine natürliche Person sein	20
4.3 Im Zweifel für den Angeklagten (in dubio pro reo)	20
4.4 Grundsatz der materiellen Rechtskraft	21
5 Das kleine Wörterbuch des Strafrechts	21
6 Aufbau des Strafgesetzbuches	24
7 Der Aufbau eines Straftatbestandes oder „Die 3 Stufen der strafbaren Handlung“	25
8 Die Suche nach dem staatlichen Strafanspruch	28
9 Der Tatbestand	30
9.1 Der objektive Tatbestand	31
9.2 Der subjektive Tatbestand	32
9.2.1 Der Vorsatz.....	33
9.2.2 Die Fahrlässigkeit	39
9.2.2.1 Strafbarkeit der Fahrlässigkeit	40
9.2.2.2 Objektive Sorgfaltspflichtverletzung	41
9.2.3 Sonstige subjektive Merkmale	44
10 Die Rechtswidrigkeit	47
10.1 Positive Feststellung der Rechtswidrigkeit.....	47
10.2 Rechtfertigungsgründe.....	49
10.2.1 Die Notwehr/Nothilfe, § 32 StGB oder „Das Recht muss dem Unrecht nicht weichen“	51
10.2.2 Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB	54
10.2.3 Einwilligung in die Körperverletzung, § 228 StGB	56
10.2.4 Erziehungsrecht, § 1631 BGB	58

10.2.5	Ausübung einer Dienst- oder Amtspflicht, § 758 Abs. 2 ZPO	58
10.2.6	Die vorläufige Festnahme, § 127 StPO	59
11	Die Schuld oder „Der Schlüssel zur Strafzumessung“	61
11.1	Schuldfähigkeit.....	62
11.2	Entschuldigungsgründe	63
11.2.1	Überschreitung der Notwehr, § 33 StGB	63
11.2.2	Entschuldigender Notstand § 35 StGB	65
12	Der Versuch	69
12.1	Strafbarkeit des Versuchs	71
12.2	Der subjektive Tatbestand - Tatentschluss	72
12.3	Der objektive Tatbestand – unmittelbares Ansetzen zur Tat ..	73
12.4	Rechtswidrigkeit und Schuld	75
13	Täterschaft und Teilnahme	77
13.1	Täterschaft	79
13.1.1	Alleintäter	79
13.1.2	Mittäter, § 25 Abs. 2 StGB	79
13.2	Teilnahme	84
13.2.1	Anstiftung, § 26 StGB	85
13.2.2	Beihilfe, § 27 StGB	89
14	Das Rechtsfolgesystem.....	91
14.1	Strafen	92
14.1.1	Hauptstrafen	92
14.1.1.1	Freiheitsstrafe, § 38, 39 StGB.....	93
14.1.1.2	Bewährung.....	93
14.1.1.3	Geldstrafe, §§ 40 bis 43 StGB	94
14.1.2	Nebenstrafen	94
14.1.2.1	Fahrverbot, § 44 StGB	95
14.1.2.2	Verlust der Amtsfähigkeit und Wählbarkeit, § 45 Abs. 2 StGB.....	96
14.1.2.3	Verlust des aktiven Wahlrechts, § 45 Abs. 5 StGB	97
14.2	Nebenfolgen.....	97
14.3	Maßregeln der Besserung und Sicherung	98
14.3.1	Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus, §§ 61 Nr. 1, 63 StGB	99
14.3.2	Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, §§ 61 Nr. 2, 64 StGB	100
14.3.3	Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, §§ 61 Nr. 3, 66 StGB	101
14.3.4	Führungsaufsicht, §§ 61 Nr. 4, 68 ff. StGB	102
14.3.5	Entziehung der Fahrerlaubnis, §§ 61 Nr. 5, 69 ff. StGB .	102
14.3.6	Berufsverbot, §§ 61 Nr. 6, 70 ff. StGB	104

14.4	Rechtsfolgen eigener Art	105
14.4.1	Einziehung, §§ 73 ff. StGB	105
14.4.1.1	Einziehung von Taterträgen §§ 73 ff. StGB.....	105
14.4.1.2	Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten §§ 74 ff. StGB	106
14.4.2	Verwarnung mit Strafvorbehalt, §§ 59 ff. StGB.....	107
14.5	Absehen von Strafe, § 60 StGB.....	108
15	Tateinheit und Tatmehrheit	109
15.1	Tateinheit, § 52 Abs. 1 StGB	109
15.2	Tatmehrheit, § 53 Abs. 1, §§ 54, 55 StGB	110
16	Der Strafantrag	113
16.1	Allgemeines	113
16.2	Antragsberechtigung, §§ 77, 77a StGB	116
16.3	Form des Antrags und Zuständigkeit, § 158 Abs. 2 StPO	117
16.4	Antragsfrist, § 77b StGB	121
16.5	Fristberechnung	122
16.6	Rücknahme des Antrags, § 77d StGB	128
II.	MATERIELLES STRAFRECHT BESONDERER TEIL	129
17	Einleitung Besonderer Teil.....	131
18	Straftaten gegen das Leben	133
18.1	Allgemeines	133
18.2	Mord, § 211 StGB	134
18.3	Totschlag, § 212 StGB.....	136
18.4	Fahrlässige Tötung, § 222 StGB.....	137
19	Körperverletzung	138
19.1	Körperverletzung, § 223 StGB	138
19.2	Qualifizierungen und Strafzumessungen allgemein.....	139
19.3	Gefährliche Körperverletzung, § 224 StGB (Qualifizierung)	141
19.4	Schwere Körperverletzung, § 226 StGB (Qualifizierung).....	142
19.5	Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 StGB (Qualifizierung)	144
19.6	Körperverletzung im Amt, § 340 StGB.....	144
19.7	Fahrlässige Körperverletzung, § 229 StGB	146
20	Straftaten gegen persönliche Friedens- und Geheimbereiche	147
20.1	Hausfriedensbruch, § 123 StGB	147
20.2	Beleidigung, § 185 StGB.....	148

20.3	Nötigung, § 240 StGB	151
20.4	Verletzung des Briefgeheimnisses, § 202 StGB	153
21	Straftaten gegen Eigentum und Vermögen	154
21.1	Diebstahl, § 242 StGB	154
21.2	Qualifizierungen, Strafzumessungen und sonstige Formen des Diebstahls	159
21.2.1	Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungsdiebstahl, § 244 StGB (Qualifizierung)	160
21.2.1.1	Diebstahl mit Waffen oder Werkzeugen, § 244 Abs. 1 Nr. 1 StGB.....	160
21.2.1.2	Bandendiebstahl, § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB	162
21.2.1.3	Wohnungseinbruchsdiebstahl, § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB.....	162
21.2.2	Schwerer Bandendiebstahl, § 244a StGB (Qualifizierung)	163
21.2.3	Besonders schwerer Fall des Diebstahls, § 243 Abs. 1 Satz 2 StGB (Strafzumessungsregelung).....	164
21.2.4	Haus- und Familiendiebstahl, § 247 StGB (sonstige Form)	165
21.2.5	Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen, § 248a StGB (sonstige Form).....	166
21.3	Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs, § 248b StGB	167
21.4	Entziehung elektrischer Energie, § 248c StGB	168
21.5	Unterschlagung, § 246 StGB	169
21.6	Sachbeschädigung, § 303 StGB	171
21.7	Betrug, § 263 StGB.....	173
22	Gefährdung der Rechtspflege.....	177
22.1	Falsche uneidliche Aussage, § 153 StGB.....	177
22.2	Meineid, § 154 StGB.....	178
22.3	Falsche Versicherung an Eides Statt, § 156 StGB	180
22.4	Verwahrungsbruch, § 133 StGB	182
23	Urkundenfälschung, § 267 StGB.....	183
24	Straftaten im Amt	187
24.1	Falschbeurkundung im Amt, § 348 StGB.....	187
24.2	Vorteilsannahme, § 331 StGB	188
24.3	Bestechlichkeit, § 332 StGB	190
24.4	Verletzung des Dienstgeheimnisses, § 353b Abs. 1 StGB ...	191
25	Vollrausch, § 323a StGB	193

26	Juristische Arbeitsmethode mit Strafrechtsfällen	196
26.1	Vorbereitung oder „Wie gehe ich an einen Fall heran?“	196
26.2	Die Subsumtion im Gutachtenstil	196
26.3	Ergänzende Hinweise für die Klausur	200

1 Der staatliche Strafanspruch oder „Auge um Auge, Zahn um Zahn“

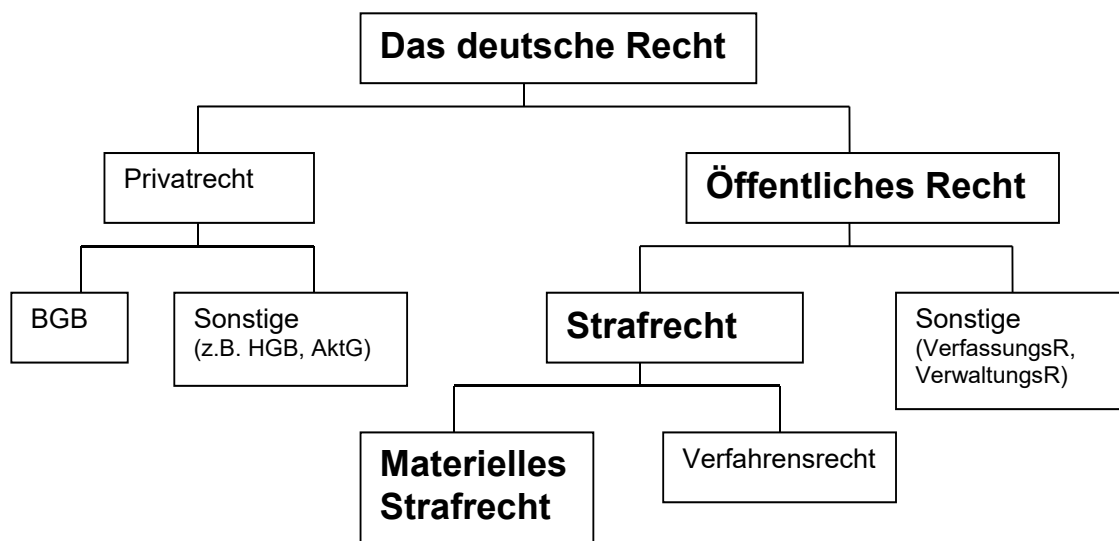
Das waren noch Zeiten, als man dem Höhlennachbarn die Keule über den Kopf gezogen hat, weil er ein Stück vom Mammut geklaut hatte oder als im Mittelalter die Grundherren oder kleine Beamte jemandem auch für einen kleinen Diebstahl sofort die Hand abhackten.

Diese Zeiten sind heute glücklicherweise vorbei – oder sollte man sagen „leider“ vorbei? Denn würden Sie in der Steinzeit oder im Mittelalter leben, müssten Sie jetzt kein Strafrecht lernen.

Auf jeden Fall hat der Staat irgendwann einmal für alle verbindlich festgelegt, was man nicht tun darf (Straftatbestand) und was passiert, wenn man gegen diese Verbote verstößt (Rechtsfolgen). Diese sog. staatlichen Strafansprüche sind im Strafgesetzbuch (StGB) und dort im Besonderen Teil aufgeführt. Natürlich gibt es noch zahlreiche andere Gesetze, die Straftatbestände enthalten, aber mit denen müssen Sie sich in der Ausbildung nicht herumärgern.

Der Staat hat sich außerdem vorbehalten, dass nur er allein Straftaten verfolgen und vollstrecken darf und wie das bei einem Monopol so ist, **muss** deshalb der Staat natürlich auch von Amts wegen eingreifen, wenn eine solche Straftat begangen wurde (Offizialprinzip).

Damit Sie überhaupt verstehen, was Sie lernen, sollten Sie auch wissen, wo das materielle Strafrecht überhaupt einzuordnen ist. Dabei soll Ihnen folgende Übersicht helfen:



Der Unterschied zwischen dem Privatrecht und dem öffentlichen Recht müsste Ihnen ja bereits bekannt sein. Nochmals zur Wiederholung:

Privatrecht:

Stehen sich zwei Rechtssubjekte (z.B. natürliche oder juristische Personen) gleichberechtigt gegenüber, so spricht man von Privatrecht. Der Staat mischt sich nur ein, wenn einer um Hilfe schreit. Das Privatrecht ist, bis auf wenige Ausnahmen, durch Vertrag abänderbar.

Öffentliches Recht:

Besteht ein Über- und Unterordnungsverhältnis (z.B. Bürger – Staat) wird dies dem öffentlichen Recht zugeordnet.

So eben auch das Strafrecht, bei dem der Staat eingreifen muss, wenn eine Straftat vorliegt, ohne dass jemand irgendetwas veranlassen muss (§ 160 Abs. 1, 2 StPO). Es gibt dazu, wie es in der Juristerei nun mal so üblich ist, zwar wieder Ausnahmen, bei denen gewisse Straftaten nur auf Antrag verfolgt werden, wie z.B. bei dem Diebstahl einer Packung Gummibärchen im Wert von 1,29 € (§§ 242, 248a StGB), aber dazu später mehr. Und natürlich kann man das Strafrecht nicht vertraglich abändern.

Merke:

Die staatlichen Strafansprüche (Straftatbestände) sind die schriftlich festgelegten Verbote, die für die Allgemeinheit gültig sind und an die im Falle des Verstoßes Rechtsfolgen geknüpft sind.

2 Zweck der Strafe

Rechtsgüterschutz (Prävention)

Im Grundgesetz sind die verschiedensten Grundrechte verankert, wie z.B. das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 GG), das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) oder das Recht auf Eigentum (Art. 14 GG). Leben, Freiheit, Unversehrtheit, Eigentum etc. werden auch als Rechtsgüter bezeichnet. Auch das Strafrecht hat die Aufgabe, diese Rechtsgüter zu schützen, indem es zum einen - vorbeugend - abschrecken soll, zum anderen - wenn bereits eine Tat begangen wurde, der Täter verurteilt wurde und im Kittchen sitzt - die Gesellschaft vor dem Täter schützen und ihn resozialisieren soll.

Schuldvergeltung (Repression)

Wenn ein Mitglied der Gesellschaft eines Ihrer Rechtsgüter verletzt (z.B. wenn Ihnen jemand das Auto zerkratzt), sind Sie mit Sicherheit sehr böse auf ihn und wollen „Rache“ oder „Vergeltung“. Dieses Vergeltungsinteresse hat unsere Rechtsordnung anerkannt und durch § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB auch zu einem Recht der Gesellschaft erklärt. Der Täter wird nämlich umso härter bestraft, je höher die „Schuld“ ist, die er auf sich geladen hat.

3 Unterscheidung materielles und formelles Strafrecht

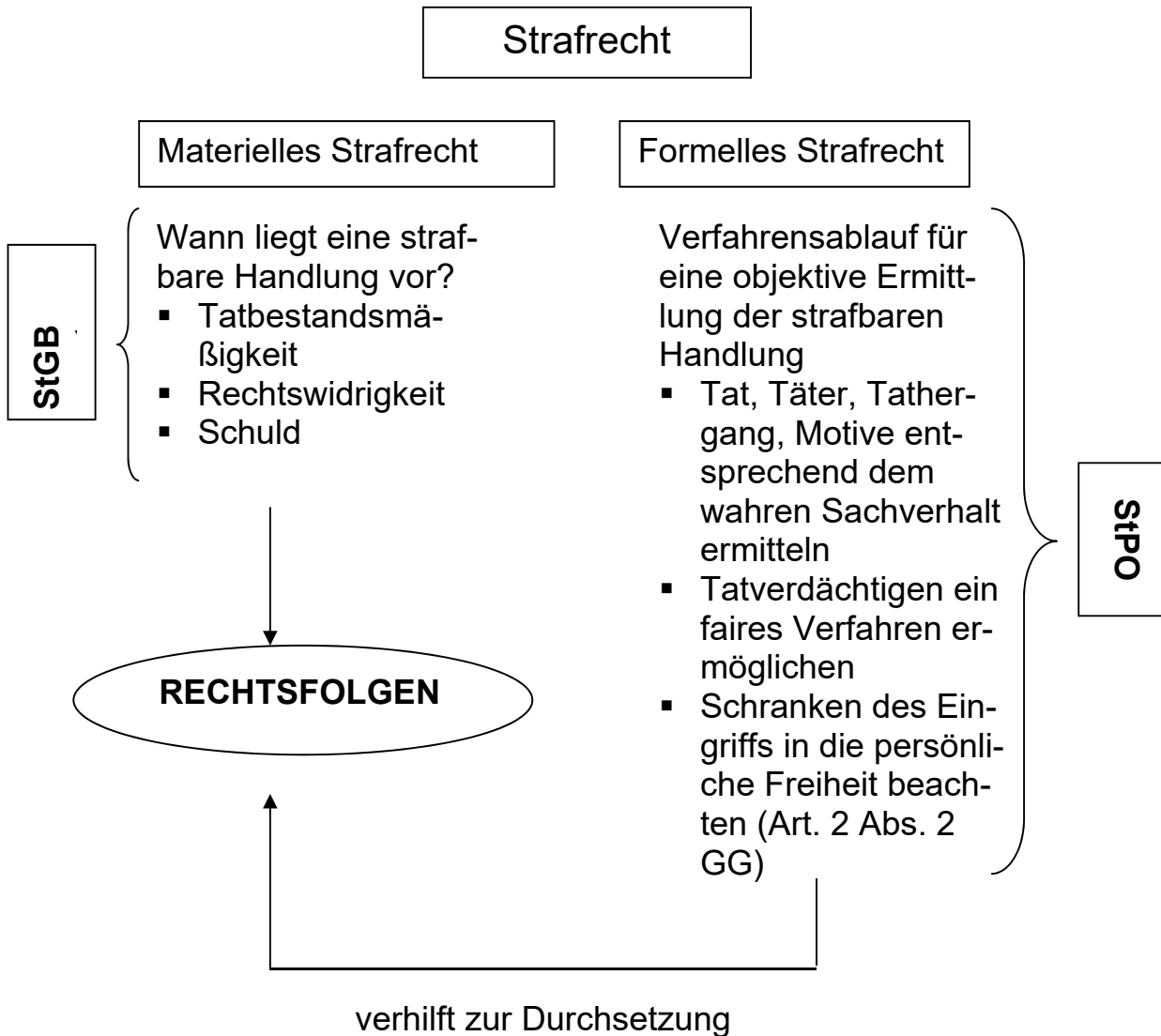
Wie Sie es bereits aus dem Zivilrecht kennen, werden die meisten Rechtsgebiete in materielle und formelle Vorschriften unterteilt. Im Zivilrecht sogar in verschiedene Gesetze - BGB und ZPO. Dort regelt das BGB, **ob** ein Anspruch besteht und die ZPO, **wie** der Anspruch **durchgesetzt** werden kann.

Auch im Strafrecht gibt es die Unterteilung in materielles und formelles Strafrecht.

Das materielle Strafrecht regelt demnach die Frage, **ob** ein Verhalten strafbar ist. Diese Frage beantwortet vor allem das Strafgesetzbuch (StGB).

Wie und **ob** eine Person zu **verurteilen** ist, regelt das formelle Strafrecht, das im Wesentlichen in der Strafprozessordnung (StPO) geregelt ist.

Folgende Übersicht soll Ihnen den Unterschied nochmals erläutern:



4 Grundsätze des materiellen Strafrechts

4.1 Gesetzlichkeitsprinzip

Den wichtigsten Grundsatz finden Sie im Art. 103 Abs. 2 GG und in den §§ 1 und 2 StGB.

Art 103 Abs. 2 GG

(1) ...

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(3) ...

§ 1 StGB

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

§ 2 StGB

(1) Die Strafe und ihre Nebenfolgen bestimmen sich nach dem Gesetz, das zur Zeit der Tat gilt.

...

Die Zeit der Tat bestimmt sich nach § 8 StGB.

§ 8 StGB

Eine Tat ist zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter oder der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen. Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend.

Dieser Grundsatz sichert den Bürger vor einer willkürlichen und unberechenbaren Ausübung der staatlichen Strafgewalt und gewährt somit die Rechtssicherheit.

Beispiel:

Ein abgesägter Ex-Liebhaber stellt seiner Ex-Geliebten ständig nach und verfolgt sie auf Schritt und Tritt, tut ihr aber nichts. Die Ex-Geliebte hat Angst und fühlt sich ständig unwohl.

Erst seit März 2007 existiert der § 238 StGB, in dem es unter Strafe gestellt wird, wenn jemand einen Menschen unbefugt nachstellt. Bis zu dem Erlass dieses Paragraphen konnte solchen penetranten Ex-Liebhabern in strafrechtlicher Hinsicht nichts passieren, denn ein Gesetz, welches das sog. „Stalking“ strafbar macht, gab es vorher nicht. Sie können nur bestraft werden, wenn sie nach Erlass dieses Gesetzes Ex-Geliebten nachstellen, nicht jedoch für Nachstellungen, die vor März 2007 begangen wurden (Rückwirkungsverbot).

Anmerkung:

Im Strafrecht unterliegt dem Gesetzlichkeitsprinzip nur, was auch schriftlich festgelegt wurde. Eine Strafbarkeit kann nicht aus einem Gewohnheitsrecht erwachsen.

Im Strafrecht gilt der Bestimmtheitsgrundsatz, d.h. nur was konkret in den Strafrechtsparagraphen beschrieben ist (gesetzlicher Tatbestand und Strafdrohung), ist auch strafbar. Man darf einen Paragraphen also nicht auslegen, weil er „so ungefähr“ zutrifft (sog. Analogieverbot).

4.2 Täter kann nur eine natürliche Person sein

Sie können also beispielsweise eine GmbH nicht strafrechtlich verfolgen, sondern nur denjenigen persönlich, der strafbar gehandelt hat.

Dieses Prinzip steht hin und wieder in der Kritik, denn was machen, wenn Banken als juristische Personen dubiose Milliardenengeschäfte tätigen? Eine juristische Person lässt sich schwer ins Gefängnis stecken und oft kann man keinen einzelnen Mitarbeiter als Täter ausmachen.

4.3 Im Zweifel für den Angeklagten (in dubio pro reo)

Dieser Grundsatz besagt, dass nur derjenige verurteilt werden darf, dessen Schuld zweifelsfrei feststeht. Ist also der Richter nicht voll von der Schuld des vermeintlichen Täters überzeugt, ist eine Verurteilung ausgeschlossen.

4.4 Grundsatz der materiellen Rechtskraft

Dieser Grundsatz ist in Art. 103 Abs. 3 GG verankert:

Art. 103 Abs. 3 GG

(1) ...

(2) ...

(3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Wurde also ein Täter bereits wegen einer Straftat verurteilt, kann er in einem anderen Verfahren nicht nochmals wegen derselben Straftat verurteilt werden.

5 Das kleine Wörterbuch des Strafrechts

→ **Tatbestand** (auch: „Straftatbestand“, „gesetzlicher Tatbestand“ oder „gesetzlicher Straftatbestand“)

ist die Gesamtheit der gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorliegen einer strafbaren Handlung. Man unterscheidet zwischen dem objektiven (nach außen wahrnehmbar) und dem subjektiven Tatbestand (innere Vorstellung des Täters), aber dazu später.

Am Beispiel § 223 StGB ist der Tatbestand:

„Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, ...“

→ **Tatbestandsmerkmale**

sind die einzelnen Bestandteile des Tatbestandes.

Am Beispiel des § 223 StGB sind Tatbestandsmerkmale:

- „andere Person“
- „körperlich misshandelt“ oder „an der Gesundheit schädigt“

→ **Tatbestandsmäßiges Handeln**

liegt vor, wenn alle Tatbestandsmerkmale erfüllt sind

→ Tat

ist die tatbestandsmäßige Handlung

→ Rechtswidrige Tat

ist die tatbestandsmäßige und rechtswidrige Handlung

→ Straftat

ist die tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhafte Handlung

→ Unterscheidung Vergehen – Verbrechen, § 12 StGB

Die Unterscheidung von Vergehen und Verbrechen ist später von Bedeutung, wenn es um die Frage geht, ob der Versuch einer Straftat strafbar ist oder bei der Bestimmung der Zuständigkeit der Gerichte im Strafprozess (§§ 25, 74 GVG).

Verbrechen § 12 Abs. 1 StGB

= eine rechtswidrige Tat, deren Begehung mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist, d.h. also, das Gesetz lässt in keinem Fall eine geringere Freiheitsstrafe zu! Das zugrundeliegende Strafmaß (Rechtsfolge) ergibt sich dabei aus den einzelnen Tatbestandsnormen.

Vergehen § 12 Abs. 2 StGB

= eine rechtswidrige Tat, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht ist.

Achtung: für die Einteilung von Vergehen oder Verbrechen kommt es nur darauf an, welches Strafmaß das Gesetz vorsieht, nicht auf die tatsächliche Verurteilung.

Übung:

Ordnen Sie die folgenden Delikte in Vergehen und Verbrechen ein: (Auflösung siehe unten¹)

a) Hausfriedensbruch, § 123 StGB

b) Totschlag, § 212 StGB

c) Körperverletzung, § 223 StGB

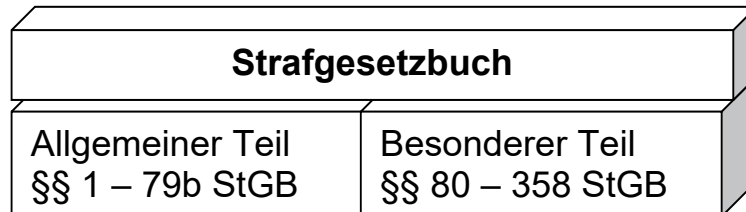
d) Schwere Körperverletzung, § 226 StGB

¹ Auflösung Übung:

- a) Keine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr (...FS bis 1 Jahr oder Geldstrafe) → Vergehen, § 12 Abs. 2 StGB
- b) Mindestfreiheitsstrafe 5 Jahre (...nicht unter...) → Verbrechen, § 12 Abs. 1 StGB
- c) Keine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr (...FS bis 5 Jahre oder Geldstrafe) → Vergehen, § 12 Abs. 2 StGB
- d) Mindestfreiheitsstrafe von 1 Jahr → Verbrechen, § 12 Abs. 1 StGB

6 Aufbau des Strafgesetzbuches

Wie die meisten anderen Gesetze ist auch das Strafgesetzbuch aufgeteilt in einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil.



Der Allgemeine Teil beinhaltet Vorschriften, die für jeden einzelnen Straftatbestand des Besonderen Teils Bedeutung haben können (Vor-die-Klammer-ziehen), wie z.B. die Frage, ob jemand Täter oder Teilnehmer ist, ob nur der Versuch einer Straftat vorliegt, ob jemand in Notwehr eine Straftat begangen hat etc.

Der Besondere Teil enthält die einzelnen Straftatbestände. Sie beantworten z.B. die Frage, wann das Töten eines Menschen Mord oder doch „nur“ Totschlag ist, ob eine Ohrfeige eine Körperverletzung ist etc.

7 Der Aufbau eines Straftatbestandes oder „Die 3 Stufen der strafbaren Handlung“

Im Zivilrecht haben Sie (mit mehr oder weniger Begeisterung) bereits gelernt, dass das Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen (automatisch) eine Rechtsfolge nach sich zieht.

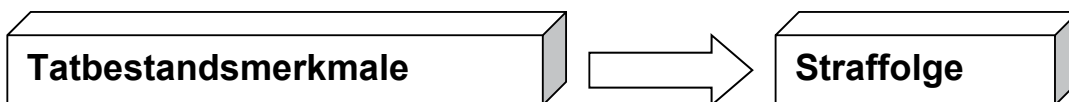
Beispiel:

Wenn ein wirksamer Kaufvertrag vorliegt, hat der Verkäufer Anspruch auf Kaufpreiszahlung, § 433 Abs. 2 BGB.

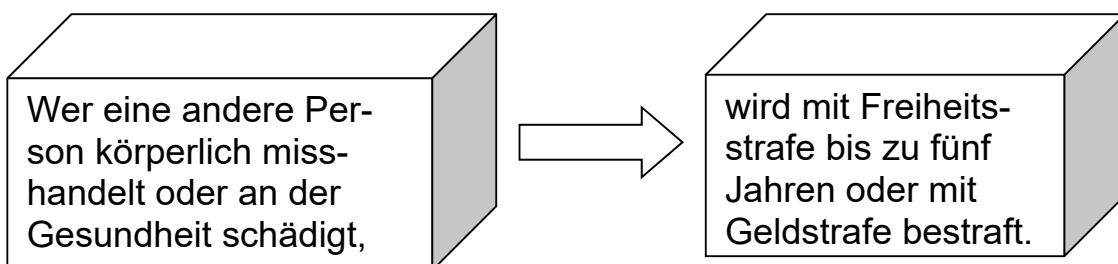


Im Strafrecht ist dies ähnlich:

Wenn alle Tatbestandsmerkmale, also alle in der Vorschrift genannten Voraussetzungen, vorliegen, dann tritt eine bestimmte Straffolge ein.



Am Beispiel der Körperverletzung, § 223 Abs. 1 StGB:



12 Der Versuch

Dieses Kapitel ist nicht mehr Gegenstand des Rahmenstoffplans für die Ausbildung zur Justizfachwirtin/ zum Justizfachwirt, aber es ist vielleicht trotzdem interessant für Sie, es sich einmal durchzulesen!

Bis jetzt sind wir immer davon ausgegangen, dass jemand eine Straftat begeht und damit auch „Erfolg“ hat. Was aber nun, wenn der Dieb geschnappt wird, kurz bevor er die Kronjuwelen „wegnehmen“ kann und somit den objektiven Tatbestand nicht erfüllt hat?

Um also überhaupt zur Prüfung des Versuchs zu kommen, darf die Tat gar nicht erst vollendet sein.

Jede vorsätzliche Straftat durchläuft verschiedene Stadien.



- a) Am Anfang steht der **Entschluss**, eine Straftat zu begehen. Dabei sitzt der Täter im stillen Kämmerlein und grübelt vor sich hin.

Beispiel:

Der Dieb D entschließt, die Kronjuwelen zu stehlen.

- b) Dem Entschluss folgen die **Vorbereitungshandlungen**.

Beispiel:

D besorgt sich Pläne vom Buckingham Palace, Werkzeug, kundschaftet die Wachen aus etc.

- c) Jetzt schließt sich die entscheidende Stufe des **Versuchs** an. Dieser Übergang von der Vorbereitung zum Versuch ist oft am schwierigsten abzugrenzen. Dabei hilft uns der § 22 StGB:

§ 22 StGB:
Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung zur Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

Das ist der Schwerpunkt bei der Prüfung des Versuchs! Hierzu gleich mehr.

d) **Vollendet** ist die Tat, wenn alle Tatbestandsmerkmale erfüllt sind.

Beispiel:

D packt die Kronjuwelen ein ohne erwischt zu werden.

e) **Beendet** ist die Tat, wenn darüber hinaus die Tat tatsächlich zum Ende kommt.

Beispiel:

D sitzt daheim und bewundert die Kronjuwelen, während die Polizei völlig ratlos ist.

Anmerkung:

Die Abgrenzung zwischen Vollendung und Beendigung ist in Klausuren nicht von Bedeutung, da es für die Strafbarkeit keine Rolle spielt.

Aufbauschema versuchtes Begehungsdelikt

1. Kein vollendetes Delikt

2. Ist Versuch strafbar?

- Bei Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB) immer strafbar
- Bei Vergehen (§ 12 Abs. 2 StGB) strafbar, wenn es Gesetz ausdrücklich vorsieht

3. Tatentschluss (= subjektiver Tatbestand)

- a) Tatvorsatz hinsichtlich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale
- b) Vorliegen der ggf. subjektiven Tatbestandsmerkmale (z.B. Diebstahl - Zueignungsabsicht, Mord – Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes, Habgier, sonstige niedrige Beweggründe etc.)

4. Unmittelbares Ansetzen zur Tat (= objektiver Tatbestand)

5. Rechtswidrigkeit

6. Schuld

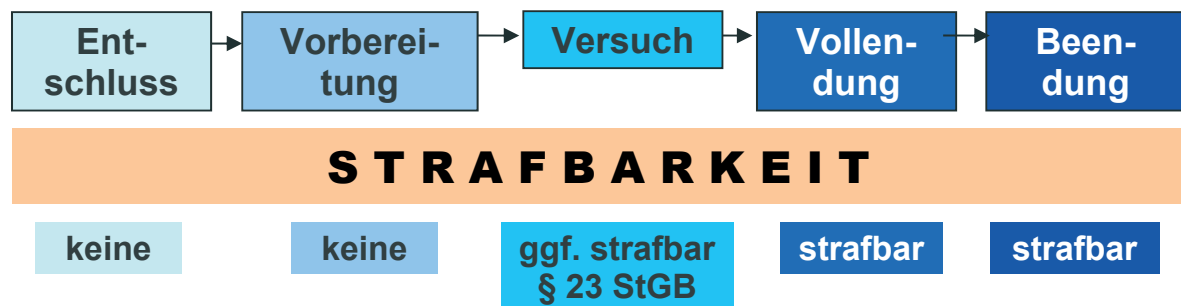
7. (Strafantrag erforderlich?)

12.1 Strafbarkeit des Versuchs

Wenn wir von den verschiedenen Stadien einer Straftat sprechen, dann mit dem Hintergrund, dass die einzelnen Stadien unterschiedliche Strafbarkeit nach sich ziehen.

Gemäß § 23 Abs. 1 StGB ist der Versuch grundsätzlich nur strafbar, wenn:

- Es sich um ein Verbrechen handelt immer
- Bei einem Vergehen nur, wenn es ausdrücklich im Gesetz bestimmt ist



Anmerkung:

Es gibt Straftaten, deren Vorbereitung bereits strafbar ist. Dies muss allerdings ausdrücklich im Gesetz bestimmt sein. Beispiele hierfür sind §§ 149 und 310 StGB.

Übung:

Stellen Sie fest, ob bei folgenden Delikten der Versuch strafbar ist:

(Auflösung siehe unten¹²)

a) Hausfriedensbruch, § 123 StGB

b) Totschlag, § 212 StGB

c) Körperverletzung, § 223 StGB

d) Schwere Körperverletzung, § 226 StGB

12.2 Der subjektive Tatbestand - Tatentschluss

Anders als beim vollendeten Delikt, wird der subjektive Tatbestand vor dem objektiven Tatbestand geprüft (siehe Aufbauschema oben).

Beim subjektiven Tatbestand wird der **Tatentschluss** des Täters geprüft. Im Gesetz erkennen Sie das durch die Formulierung im § 22 StGB „...nach seiner Vorstellung von der Tat...“.

Was bedeutet dies nun?

- Der Täter muss Vorsatz (also Wissen und Wollen) hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale haben (Ob er tatsächlich alle objektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt, ist nicht von Bedeutung, denn dann wäre es ja kein Versuch mehr, sondern ein vollendetes Delikt!).

¹² Auflösung Übung:

- a) Keine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr (...FS bis 1 Jahr oder Geldstrafe) → Vergehen § 12 Abs. 2 StGB → Versuch nicht strafbar, da nicht ausdrücklich im Gesetz für strafbar erklärt.
- b) Mindestfreiheitsstrafe 5 Jahre (...nicht unter...) → Verbrechen § 12 Abs. 1 StGB → Versuch immer strafbar § 23 Abs. 1 StGB
- c) Keine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr (...FS bis 5 Jahre oder Geldstrafe) → Vergehen § 12 Abs. 2 StGB → Versuch aber dennoch strafbar, da ausdrücklich im Gesetz bestimmt § 223 Abs. 2 StGB
- d) Mindestfreiheitsstrafe von 1 Jahr → Verbrechen § 12 Abs. 1 StGB → Versuch immer strafbar § 23 Abs. 1 StGB

Beispiel:

In unserem Kronjuwelenbeispiel würde das heißen, dass D eine fremde bewegliche Sache (die Kronjuwelen) wegnehmen wollte.

- Der Täter muss auch eventuelle sonstige subjektive Tatbestandsmerkmale erfüllen.

Beispiel:

D wollte sich die Kronjuwelen auch zueignen.

Anmerkung:

*Was passiert nun, wenn z.B. der Täter T sein Opfer O umbringen will, indem er ihm einen Fliegenpilz in die Pilzsuppe untermischt und T auch davon überzeugt ist, dass das den O umbringen werde? In Wirklichkeit kann ein Fliegenpilz aber niemals zum Tod des O führen! Hierbei spricht man von einem **untauglichen Versuch**. Dieser ist ebenso strafbar wie jeder andere Versuch, es sei denn, der Täter handelt aus groben Unverstand, § 23 Abs. 3 StGB, z.B. T begeht eine Abtreibung mit Pfefferminzbonbons.*

12.3 Der objektive Tatbestand – unmittelbares Ansetzen zur Tat

Wie bereits oben kurz erwähnt, ist die Frage, wann die straffreie Vorbereitungshandlung vorbei ist und der strafbare Versuch beginnt, am schwierigsten zu beantworten. Gemäß § 22 StGB beginnt der Versuch, wenn der Täter unmittelbar zur Verwirklichung des Tatbestandes ansetzt, § 22 StGB.

Das unmittelbare Ansetzen ist unproblematisch, wenn er bereits Teile (nicht alle!) des objektiven Tatbestands erfüllt hat.

Beispiel:

D dringt in den Buckingham Palace ein und hält die Kronjuwelen bereits in Händen, als der Alarm ausgelöst wird und er von der Polizei gestellt wird.

Was aber, wenn D bereits geschnappt wird, als er in den Buckingham Palace einsteigt?

Definition (laut BGH):

Ein unmittelbares Ansetzen liegt vor, wenn das Verhalten des Täters nach dem Gesamtplan (des Täters) so eng mit der tatbestandlichen Ausführungshandlung verknüpft ist, dass es bei ungestörtem Fortgang ohne längere Unterbrechung im Geschehensablauf unmittelbar zur Verwirklichung des gesamten Tatbestandes führen soll. Dieser Ansatz muss also nicht unbedingt in der Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals liegen.

Das geht aber auch einfacher:

Unmittelbares Ansetzen ist auch dann gegeben, wenn sich der Täter denkt „Jetzt geht’s los! Wenn nichts dazwischen kommt, hab ich’s gleich geschafft!“.

Beispiel:

Wenn also D bereits geschnappt wird, als er gerade in den Buckingham Palace einsteigt, hat er offensichtlich noch kein objektives Tatbestandsmerkmal (fremde, bewegliche Sache wegnehmen) erfüllt, allerdings würde ein ungestörter Fortgang unmittelbar zur Verwirklichung des Tatbestandes führen, oder anders: D hat mit dem Einsteigen bereits die Schwelle zum „Jetzt geht’s los!“ überschritten und denkt sich „Wenn jetzt nichts dazwischen kommt, habe ich gleich die Kronjuwelen in der Hand!“

Zur Abgrenzung, ob das unmittelbare Ansetzen vorliegt oder nicht, noch ein Problembeispiel:

Beispiel:

Der Täter T will den Geldboten einer Bank O berauben. T kundschafftet aus, wann O das Geld aus der Bank abholt. Er will den O niederschlagen und ihm das Geld zu stehlen. T wartet um 21.00 Uhr im Hauseingang der Bank, da O zu der Zeit immer das Geld abholt. T wartet vergeblich, da O an diesem Tag das Geld bereits um 20.00 Uhr abgeholt hat.

Wie hat sich T strafbar gemacht?

Lösung (mit Formulierungsvorschlag wie in Klausur):**1. Kein vollendetes Delikt**

T könnte sich des Raubes strafbar gemacht haben, § 249 StGB. Dazu müsste er mit Gewalt gegen eine Person eine fremde bewegliche Sache einem anderen wegnehmen.

T hat das Geld nicht weggenommen, weil O bereits um 20.00 Uhr das Geld abgeholt hat. Deshalb liegt kein vollendetes Delikt vor.

Es könnte deshalb die Strafbarkeit wegen versuchten Raubes in Betracht kommen, §§ 249, 22 StGB.

2. Versuch strafbar

Der Raub gem. § 249 StGB ist ein Verbrechen, da er mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist, § 12 Abs. 1 StGB. Der Versuch ist somit strafbar, § 23 Abs. 1 StGB.

3. Tatentschluss (subjektiver Tatbestand)

T musste Vorsatz (§ 15 StGB – Wissen und Wollen) hinsichtlich des Raubes gehabt haben. T wollte den O mit Gewalt niederschlagen und ihm das Geld wegnehmen.

Außerdem muss T das sonstige subjektive Tatbestandsmerkmal erfüllen. T wollte sich das Geld zueignen.

4. Unmittelbares Ansetzen (objektiver Tatbestand)

Fraglich ist hier, ob nach der Vorstellung des T von der Tat unmittelbar zur Verwirklichung der Tat angesetzt hat. Dies liegt dann vor, wenn nach der Vorstellung des Täters keine wesentlichen Zwischenschritte mehr vorzunehmen sind, um die Tat zu verwirklichen.

Hier ist auch nach Vorstellung des T noch erforderlich, dass O überhaupt den Gefahrenbereich betritt, d.h. mit dem Geld vorbeikommt. Nachdem O aber überhaupt nicht in den Gefahrenbereich des T kommt (er war ja schon eine Stunde vorher da), fehlt es an einem Zwischenschritt, nämlich der „Kontakt zur Opfersphäre“. Das Auflauern genügt also nicht für das unmittelbare Ansetzen.

Der Versuch scheidet aus.

12.4 Rechtswidrigkeit und Schuld

Bezüglich der Rechtswidrigkeit und Schuld gibt es gegenüber dem vorsätzlichen Begehungsdelikt keine Besonderheiten. Auch hier gilt das Regel-Ausnahme-Verhältnis, d.h. die versuchte Tatbestandsverwirklichung ist grundsätzlich rechtswidrig und schuldhaft begangen, es sei denn, es liegen Rechtfertigungsgründe, Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründe vor.

Anmerkung:

In anderen Lehrbüchern wird hier als nächste Prüfungsstufe der eventuelle **Rücktritt** vom Versuch als Strafaufhebungsgrund geprüft nach § 24 StGB.

Ein Rücktritt liegt vor, wenn:

- ein Täter die weitere Ausführung einer Tat freiwillig **aufgibt**, § 24 Abs. 1 1. Alt. StGB,

oder

- wenn ein Täter freiwillig die Tatvollendung **verhindert**, § 23 Abs. 1 2. Alt. StGB.

Ob die Alternative 1 oder 2 vorliegt ist davon abhängig, wie weit nach Vorstellungen des Täters der Versuch vorangeschritten ist.

Für die 1. Alternative (Aufgeben) muss der Versuch noch unbeendet sein, d.h. nach Vorstellung des Täters hat er noch nicht alles getan, um den Erfolg herbeizuführen (z.B. T will O erschießen, als T dem O gegenübersteht, lässt er die Pistole sinken und schießt nicht).

Die 2. Alternative (Verhindern) kann erst greifen, wenn der Versuch bereits beendet ist, d.h. der Täter hat nach seiner Vorstellung alles getan, um den Erfolg herbeizuführen (z.B. T will O vergiften, O schluckt bereits das Gift, T besinnt sich und ruft den Notarzt. O kann gerettet werden).

Beide Alternativen führen zur Straflosigkeit wegen Rücktritt vom Versuch!

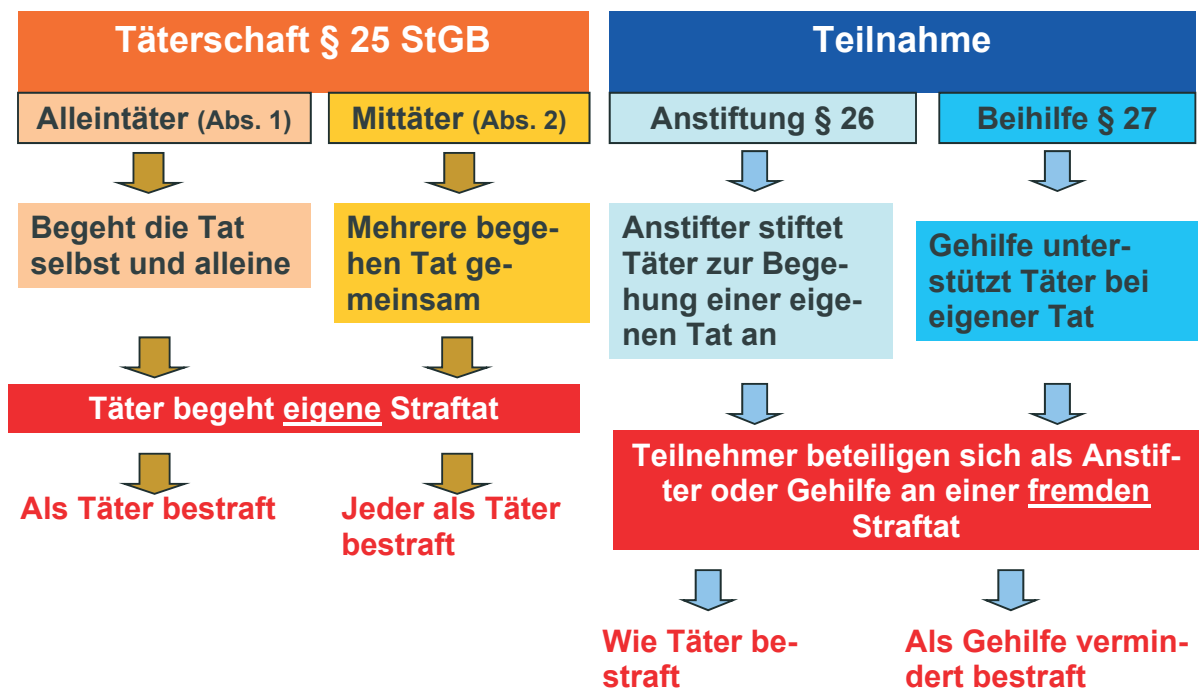
Wichtig dabei ist die **Freiwilligkeit**. Freiwillig ist die Aufgabe des Tatentschlusses, wenn der Täter sagt: „Ich will nicht, obwohl ich könnte“ (wie in den 2 Beispielen oben), unfreiwillig ist die Aufgabe des Tatentschlusses, wenn der Täter sagt: „Ich kann nicht, obwohl ich will“. Letzteres wäre z.B. der Fall, wenn T den O erschießen will, die Pistole anlegt, allerdings nicht schießt, weil plötzlich ein Passant vorbeikommt.

13 Täterschaft und Teilnahme

Bis jetzt sind wir immer davon ausgegangen, dass ein Täter eine Straftat begeht oder versucht zu begehen. Was ist es jedoch, wenn mehrere Personen bei der Begehung einer Straftat beteiligt sind?

Im Gesetz sind diese Fälle in den §§ 25 bis 27 StGB geregelt.

Es können verschiedene Formen der Beteiligung unterschieden werden. Daraus ergeben sich dann auch verschiedene Strafbarkeiten:



Nachdem die grundsätzliche Einteilung in eine der 4 Gruppen nicht sehr schwierig ist, können Sie sich gleich mal an folgender Übung versuchen:

Übung:

Stellen Sie anhand des Gesetzes fest, ob die Beteiligten Alleintäter, Mittäter, Anstifter oder Gehilfe sind.

Wie sind sie jeweils zu bestrafen?